

Der Vollzugsdienst

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

3/2017 – 64. Jahrgang

Anforderungen steigen stetig: Bewerbermangel im Justizvollzug

BSBD: Landesregierungen sollen Lösungsstrategien entwickeln

Seite 1

Denkmalgeschütztes Hafthaus nach Sanierung eingeweiht

Bützow wird zur hochmodernen JVA des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Seite 37

Armin Laschet (CDU) stößt Hannelore Kraft (SPD) überraschend vom Thron

Landtagswahl NRW: CDU und FDP müssen jetzt liefern

Seite 43



Dreitägiges Bundesseminar in der dbb Akademie Königswinter



Bundesvorstand



Baden-Württemberg



Sachsen/Thüringen

INHALT

BUNDESVORSTAND

- 1 Anforderungen steigen stetig:
Bewerbermangel im Justizvollzug
- 2 Bundesseminar in Königswinter:
„Alter, was geht ab!“
Gefangene mit Migrationshintergrund
im Justizvollzug
- 2 Treffen der Landesfrauenvertretungen
des BSBD – Arbeitskreis tagte vom
31. März bis 1. April in Königswinter
- 3 Seniorenpolitische
Fragestellungen des BSBD
zur Bundestagswahl 2017

LANDESVERBÄNDE

- 5 Baden-Württemberg
- 17 Bayern
- 20 Berlin
- 23 Brandenburg
- 27 Bremen
- 28 Hamburg
- 33 Hessen
- 37 Mecklenburg-Vorpommern
- 40 Niedersachsen
- 43 Nordrhein-Westfalen
- 57 Rheinland-Pfalz
- 61 Saarland
- 63 Sachsen
- 67 Schleswig-Holstein
- 69 Thüringen

FACHTEIL

- 73 § 12 StVollzG NRW
Verlegung in den offenen Vollzug
- 74 § 43 StVollzG NRW
Anspruch auf tägliches Duschen



Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion
 Europäische Union der Unabhängigen Gewerkschaften (CESI)

Bundesvorsitzender	René Müller	rene.mueller@bsbd.de www.bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Horst Butschinek	horst.butschinek@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Axel Lehrer	axel.lehrer@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Alexander Sammer	alexander.sammer@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	René Selle	rene.selle@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzende Schriftleitung	Anja Müller	vollzugsdienst@bsbd.de
Geschäftsstelle:	Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands Waldweg 50 · 21717 Deinste · post@bsbd.de	
Landesverbände	Vorsitzende	
Baden-Württemberg	Alexander Schmid	Alex.Bodman@web.de www.bsbd-bawue.de
Bayern	Ralf Simon	post@jvb-bayern.de www.jvb-bayern.de
Berlin	Thomas Goiny	mail@bsbd-berlin.de www.bsbd-berlin.de
Brandenburg	Rainer Krone	bsbdbrb@t-online.de www.bsbd-brb.de
Bremen	Werner Fincke	werner.fincke@JVA.BREMEN.de
Hamburg	Thomas Wittenburg	thomas.wittenburg@lvhs-hamburg.de www.lvhs-hamburg.de
Hessen	Birgit Kannegießer	vorsitzende@bsbd-hessen.de www.bsbd-hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Hans-Jürgen Papenfuß	hans_j_papenfuss@me.com www.bsbd-mv.de
Niedersachsen	Uwe Oelkers	uwe.oelkers@vnsb.de www.vnsb.de
Nordrhein-Westfalen	Peter Brock	bsbd-p.brock@t-online.de www.bsbd-nrw.de
Rheinland-Pfalz	Winfried Conrad	bsbd.winfried.conrad@t-online.de www.bsbd-rlp.de
Saarland	Markus Wollscheid	M.Wollscheid@justiz.saarland.de
Sachsen	René Selle	rene.selle@bsbd-sachsen.de www.bsbd-sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Uwe Bülau	uwe.buelau@bsbd-lsa.de www.bsbd-lsa.de
Schleswig-Holstein	Michael Hinrichsen	hinrichsen@bsbd-sh.de www.bsbdsh.de
Thüringen	Jörg Bursian	post@bsbd-thueringen.de www.bsbd-thueringen.de

Redaktionsschluss

für die Ausgabe 4-5/2017:

⇒ ⇒ 15. September 2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Leserinnen und Leser unserer Verbandszeitschrift!

- Die Folgen aus den langjährigen Sparmaßnahmen bekommt das Vollzugspersonal nunmehr massiv zu spüren: Personalnotstand und Bewerbermangel! Mit diesem Thema setzt sich unser Bundesvorsitzender in dieser Ausgabe auseinander.
- Aber auch die Fragestellung der verfassungsmäßigen

Besoldung und der mangelnden Haftplatzkapazitäten bewegt zahlreiche Bundesländer.

- Die Landesverbände Thüringen und Sachsen berichten zu den Herausforderungen des Betriebens einer gemeinsamen Vollzugsanstalt über Ländergrenzen hinweg.
- Die Kolleginnen und Kollegen aus Bayern werden nunmehr auch eine blaue Dienstuniform tragen.
- Kollegin Ingrid Bernhardt gratulieren wir recht herzlich zur Wahl als Bundesfrauenbeauftragte sowie Kollegin Franziska Hofmann zur Wahl als Stellvertreterin.

Viel Spaß beim Lesen wünscht die Bundesleitung!

Der **DBB** Bundesvorsitzende **Dauderstädt** warnte: Nicht nur mit Blick auf die anstehende Ruhestandswelle der geburtenstarken Jahrgänge – in den kommenden 15 Jahren werden 1,5 Millionen der heute insgesamt 4,6 Millionen Beschäftigten altersbedingt ausscheiden – drohe ein Notstand. Schon heute bestünden gravierende Personallücken auf allen Ebenen.

Der deutsche Strafvollzug bildet innerhalb des öffentlichen Dienstes keine Ausnahme; vielmehr liegt der Notstand angesichts steigender Gefangenzahlen und gesunkener Personalbestände in den meisten Vollzugsbereichen schon heute vor. Einige Landesverbände haben sich bereits öffentlich dazu geäußert und der **BSBD** warnte schon in der Vergangenheit vor dem drohenden Personalnotstand und der zu geringen Anzahl potentieller Bewerber. Die Anforderungen an eine/n Justizvollzugsbeamten/-in steigen stetig. Die Zeit, in der Delinquenten ausschließlich weggeschlossen und verwahrt wurden, ist seit Jahrzehnten vorbei.

Zum einen werden die Aufgaben immer umfangreicher und anspruchsvoller, zum anderen wird die Gefangenenklientel schwieriger, weil fordernder, behandlungsintensiver und vor allem gewaltbereiter. Unsere Kolleginnen und Kollegen müssen stressresistent, reaktionsschnell, entschlossen, durchsetzungsstark, flexibel, aufgeschlossen, lernbereit und emphatisch sein, also über alle Formen der Intelligenz verfügen, zudem körperlich topfit, um den Aufgaben im Strafvollzug vollumfänglich gerecht zu werden. Sie sind häufig Pädagoge, Psychologe, Sozialarbeiter, Dolmetscher, Sicherungskraft und Pfleger in einer Person.

Hohe Anforderungen, die an zukünftige Justizvollzugsbeamte gestellt werden. Der Strafvollzug findet sich in einer Konkurrenzsituation mit anderen Sicherheitsbehörden und der freien Wirtschaft wieder, und die verantwortlichen Justizministerien der meisten Bundesländer haben es bisher versäumt, auf diese Situation zu reagieren. Eine Absenkung der Standards bei der Auswahl käme einer Bankrotterklärung gleich und würde einen deutlichen Rückschritt für den deutschen Strafvollzug bedeuten. Was also sollte einen geeigneten Bewerber bewegen, im Strafvollzug zu arbeiten, anstatt bei der Polizei, einer Bundesbehörde oder in der freien Wirtschaft? Die Bezahlung im Strafvollzugsdienst ist häufig niedriger und mancherorts in der gleichen Besoldungsstufe sogar um mehrere Hundert Euro geringer als die Bundesbesoldung.

Das Image des Strafvollzugs lässt zu wünschen übrig, trotz zahlreicher und positiver Kampagnen und Veröffentlichungen in den Medien. Erfahrene Bewerber, die schon einige Jahre in ihren Berufen tätig waren, werden vergraut, indem ihnen die vorherigen Berufszeiten nur selten auf die Erfahrungsstufen bei der

Besoldung angerechnet werden. Schaut ein Bewerber auf die Zulagen im öffentlichen Dienst, wird er schnell und betrübt feststellen, dass es gravierende Unterschiede zu anderen Vollzugsbehörden gibt, und dass in einigen Bundesländern die Gitterzulage niedriger als die Polizeizulage ausfällt.

Zudem wird Dienst zu ungünstigen Zeiten oft nicht in gleicher Höhe wie bei Polizei und Feuerwehr bezahlt, die medizinische Versorgung der Bediensteten und Pensionäre ist unterschiedlich geregelt und – „da ist er wieder, der Ruhestand“ – nicht in allen Bundesländern wird die Gitterzulage ruhegehaltsfähig anerkannt. Bleiben eigentlich nur die Karrierechancen, aber auch hier macht sich Ernüchterung breit. In der Regel besteht die Möglichkeit, lediglich zwei Besoldungsstufen von A7 bis A9 zu erklimmen, nur in einzelnen Ausnahmefällen auch mehr. In

einigen Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik wären unsere Bediensteten jedoch schon erfreut, wenn sie nicht mit A7 in Pension gehen müssten. Die genannten Unwägbarkeiten könnten noch weiter fortgesetzt werden. Während die Polizisten hier und da ein Dankeschön als Freund und Helfer erhalten, erwarten unsere Kolleginnen und Kollegen ganz sicher kein Dankeschön von den Insassen. Was also bleibt in dieser Konkurrenzsituation? Der Zusammenhalt und das kollegiale Miteinander, Teamgeist und die Genugtuung, einen nützlichen Beitrag für die Gesellschaft zu leisten. Darüber hinaus die Gewissheit, sowohl nach der „Zur-Ruhe-Setzung“ eine Pension zu erhalten, als auch in gesundheitlichen Schieflagen

einen festen und krisensicheren Arbeitsplatz zu behalten. Aber ist das genug für potentielle Bewerber, sich für den Beruf eines Justizvollzugsbeamten zu entscheiden?

Wir brauchen die Anhebung der Besoldung mindestens auf Bundesniveau, gemeinsame und ruhegehaltsfähige Zulagen in gleicher Höhe für die Vollzugsbediensteten, gleiche Vergütung der Dienste zu ungünstigen Zeiten für die Vollzugsbehörden der Länder, Anpassung und Erhöhung des Eingangsamtes und die Öffnung der AVD-Laufbahn nach oben. Die Förderung beruflicher Fort- und Weiterbildung, sowie stärkere Anerkennung und Akzeptanz für den Beruf, dies alles sind Ansätze, um den Justizvollzug im Kampf um geeignete und gute Bewerber wieder konkurrenzfähig zu machen.

Der **BSBD**-Bund fordert die Landesregierungen auf, die Lage in aller Deutlichkeit wahrzunehmen und gemeinsam mit den Landesverbänden des **BSBD** Lösungsstrategien zu entwickeln oder deren Vorschläge umzusetzen sowie finanzielle Mittel bereitzustellen. Nur so gelingt es, geeignete Bewerber in ausreichender Anzahl zu bekommen, den Personalnotstand aufzuheben und den Strafvollzug als wichtigen Bestandteil der inneren Sicherheit zu stärken.

René Müller, Bundesvorsitzender

Bewerbermangel im Justizvollzug



Bundesvorsitzender René Müller.

Bundesseminar in Königswinter

„Alter, was geht ab!“

Gefangene mit Migrationshintergrund im Justizvollzug

Fast zwanzig Teilnehmerinnen und Teilnehmer trafen sich Ende April zu einem dreitägigen Bundesseminar in der dbb Akademie Königswinter. Fast alle Bundesländer waren mit Kolleginnen und Kollegen vertreten. Seminarorganisator Winfried Conrad war es gelungen, kompetente und interessante Referenten für dieses Seminar zu gewinnen.

Den Anfang machte der bundesweit anerkannte Fachmann in *BTMG*-Angelegenheiten **Jörn Patzak**. Als ehemaliger Drogenstaatsanwalt und bundesweiter Schriftleiter des *BTMG* Kommentars ist **LRD Patzak** seit über zwei Jahren Behördenleiter der größten Vollzugsanstalt des Landes Rheinland-Pfalz in Wittlich. Thema seines Vortrags waren die neuen harten Drogen im Justizvollzug mit dem Untertitel: *Was ist zu tun – Kapitulation oder Bekämpfung?* Herr **Patzak** erläuterte zunächst die aktuelle Rauschgiftlage, die Anlass gibt zu großen Sorgen, auch im Hinblick auf den Justizvollzug. Anschließend informierte er über das Pilotprojekt in seiner Anstalt zur neuen Strategie der Drogenerkennung.

Die Teilnehmer des Seminars folgten sehr aufmerksam den Ausführungen des Referenten und waren von der neuen Herangehensweise an die Drogenproblematik hinter Gittern positiv überrascht. Der zweite Seminartag stand im Zeichen der



Referent Uwe Röhrig mit den Seminarteilnehmern.

Foto: BSBD

Gefahren des Islamismus. Zunächst referierte der Leiter der Stabsstelle für Prävention und Deradikalisierung im Justizvollzug **Uwe Röhrig** aus dem hessischen Justizministerium.

Röhrig selbst kommt aus den Reihen der Vollzugsbediensteten und vertrat viele Jahre als Landesvorsitzender den **BSBD** Hessen. Sehr vollzugsbezogen informierte er über das Spektrum der radikalisierten Insassen, die im hessischen Justizvollzug untergebracht sind. *Islamismus, Rechts- und Linksradike, Reichsbürger, PKK Terroristen und der Umgang mit diesen hinter den hohen Mauern der Vollzugsanstalten* war ein überaus spannendes Seminarthema. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zeigten durch

ihren großen Diskussionsbedarf, dass das Thema am „Puls der Zeit“ lag.

Weiterer Seminarinhalt war das Leben der Muslime in Deutschland. *Deutsches Recht oder die Scharia* lautete das provokante Thema. Referent **Holger Rittinger** hatte den schwierigen Part übernommen, die Seminargruppe über die Grundlagen des Islams und des Korans zu informieren. In kurzweiliger Form präsentierte **Holger Rittinger** seinen Vortrag zu dieser hochaktuellen Materie.

Zum Abschluss am letzten Seminartag wurden die vorausgegangenen Themen nochmals aufgearbeitet. Zufrieden und ausgestattet mit vielen Informationen traten die Kolleginnen und Kollegen die Rückreise in ihre Bundesländer an.

Treffen der Landesfrauenvertretungen des BSBD

Arbeitskreis tagte in Königswinter vom 31. März bis 1. April 2017 – Ingrid Bernhardt zur Vorsitzenden gewählt

Nach den Gewerkschaftswahlen im November 2016 in Rostock und der Amtsabgabe der Bundesvorsitzenden der Frauen des BSBD war es erforderlich geworden, eine neue Vorsitzende sowie deren Stellvertreterin zu wählen.

Im Januar 2017 erhielt die bis dahin stellvertretende Bundesfrauenbeauftragte **Ingrid Bernhardt** vom neu gewählten Bundesvorstand den Auftrag, eine Neuwahl der Vorsitzenden der Bundesfrauenbeauftragten und deren Stellvertreterin bis zur ersten Hauptvorstandssitzung des Bundesvorstandes im Juni zu organisieren. Dieser Auftrag wurde von ihr sehr ernst und mit großem Engagement und viel Verzicht auf wertvolle Freizeit in Angriff genommen.



AK Frauenvertretung diskutierte über Ziele und Aufgaben.

Foto: BSBD

So fand am 31. März 2017, bei herrlichem Sonnenschein, die Arbeitskreissitzung in zeitmäßig verkürzter Form statt.

Als Gast aus dem Bundesvorstand hatten wir Kollegen **Horst Butschinek** eingeladen, der für die Bundesfrauenvertretung zuständig ist.

Uns war es eine Freude seinen Ausführungen zu folgen. Anschließend stellten sich die Landesfrauenvertretungen vor, um dann zur Wahl überzugehen.

Als Kandidatin für das Amt der Bundesfrauenbeauftragten bewarb sich die stellvertretende Bundesfrauenbeauftragte **Ingrid Bernhardt**. Sie wurde von den Landesfrauenvertretungen einstimmig gewählt und hundertprozentiges Vertrauen wurde ihr gegenüber zum Ausdruck gebracht. Als stellvertretende Bundesfrauenbeauftragte wurde aus Brandenburg

Kollegin **Franziska Hofmann** gewählt. Auch ihr wurde das Vertrauen der Landesvertreterinnen aus den einzelnen Bundesländern entgegengebracht.

Nach der Wahl verständigten wir uns darauf, dass der Arbeitskreis der Landesfrauenvertretung **sich in erster Linie nach den § 3 Abs. 2 der Bundessatzung orientieren wird**, um daraus ihre berufspolitischen bzw. frauenspezifischen Aufgaben abzuleiten.

Wir diskutierten über **neue Ziele und Aufgaben**, welche wir uns in den nächsten Jahren stellen wollen, da diese, spezifisch aus dem öffentlichen Dienst, im Aufgabenbereich abweichen.

Wir sind uns einig, dass wir gemeinsam in Solidarität und miteinander und mit dem Bundesvorstand als Frauenvertretung eine gute Zusammenarbeit gestalten wollen.

Ich nehme diese **neue Aufgabe als Herausforderung an**, weil sich hier in diesem Arbeitskreis Frauen gefunden haben, **welche sehr engagiert und hoch moti-**



Neugewählt: Ingrid Bernhardt (r.) Bundesfrauenbeauftragte und Franziska Hofmann als ihre Stellvertreterin. Foto: BSBD

viert sind, ehrenamtlich gewerkschaftliche Arbeit zu leisten.

Wir möchten viel Kraft und Energie investieren, um die Frauenarbeit innerhalb des **BSBD**, attraktiv und interessant zu gestalten. Wir möchten auch hilfeleistend und unterstützend alle Frauen ansprechen, welche sich gern bereit erklären gewerkschaftlich aktiv zu werden.

Wendet euch an die Landesfrauenvertretungen, sie werden euch gern beraten. Und wir fordern von allen Landesvorsitzenden, eine Landesfrauenvertretung zu unseren Sitzungen zu entsenden.

Ingrid Bernhardt

Themen der Seniorenvertretung:

Seniorenpolitische Fragestellungen des BSBD zur Bundestagswahl 2017

Verstärkte Zusammenarbeit von Bund und Ländern ist notwendig



Stellenwert und Struktur der Seniorenpolitik

Obwohl die Politik seit langem darüber diskutiert, wie ein möglichst gesundes und aktives Älterwerden gefördert und eine selbständige Lebensführung möglichst lange erhalten werden kann, fehlen bislang eine langfristige seniorenpolitische Strategie sowie die Sicherung wirksamer Strukturen und die Bereitstellung ausreichender Mittel zu Ihrer Umsetzung. Aus Sicht des **BSBD** bedarf es nicht zuletzt einer verstärkten Zusammenarbeit von Bund und Ländern. Bisher werden seniorenpolitische Angelegenheiten entweder von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz oder von der Gesundheitsministerkonferenz mitbehandelt.

Hier wird es aus Sicht des **BSBD** nötig sein, eine eigene Ministerkonferenz für seniorenpolitische Fragen einzurichten. Die Parteien sind aufgefordert, hier entsprechend tätig zu werden.

Alterssicherung

Trotz des Bemühens um den Ausbau der betrieblichen und privaten Altersversorgung müssen sich die Rentnerinnen und Rentner auf die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung verlassen können. Deshalb kommt aus Sicht des **BSBD** der Stabilität und Sicherung der Rentenversicherung eine wachsende Bedeutung zu.

An die Parteien ist deshalb die Frage zu richten, welche Maßnahmen ergriffen werden, damit Menschen eine solide Rentenanwartschaft erwerben.

Freiwilliges Engagement und Teilhabe

Das freiwillige und ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern ist Ausdruck aktiver Teilhabe und lebendiger Demokratie.

Eine gute Politik schafft die Rahmenbedingungen dafür, dass Menschen aller Altersgruppen und Lebenslagen mit ihren jeweils eigenen Möglichkeiten Verantwortung für andere und damit für die Gesellschaft übernehmen.

Inwieweit werden sich die Parteien für eine nachhaltige Förderung entsprechender Strukturen durch Bund, Länder und Kommunen einsetzen?

Gesundheit und Pflege

Die Gesundheit zu erhalten und möglichst lange im vertrauten Umfeld zu leben, ist das Ziel der meisten Menschen. Dafür müssen bestehende Möglichkeiten ausgeschöpft und ggf. neue Strukturen geschaffen werden. Neben erreichbaren professionellen medizinischen und pflegerischen Versorgungsangeboten ist hierfür auch eine kommunale Verantwortungsstruktur notwendig.

Welche konkreten Maßnahmen werden die Parteien planen in Bezug auf die gesundheitliche und pflegerische Versorgung älterer Menschen und welche Bedeutung kommt dabei der steigenden Zahl von Menschen mit Demenz-Erkrankungen zu?

Wohnen, Wohnumfeld und Mobilität

Die große Mehrheit älterer Menschen möchte möglichst lange in den eigenen vier Wänden und in der vertrauten Umgebung wohnen bleiben.

Welche Maßnahmen werden die Parteien umsetzen, um ein bezahlbares Wohnen zu fördern? Wie sollen dabei besonders die Wohnbedürfnisse älterer Menschen berücksichtigt werden?

Verbraucherschutz- und Information in einer immer stärker digitalisierten Welt

Chancen auf Information, Altersversorgung und gesellschaftliche Teilhabe hängen immer stärker von einem Zugang zum Internet ab. Gerade ältere Menschen können durch die zunehmende Digitalisierung für Ihre selbständige Lebensführung profitieren. Allerdings verläuft zwischen Alt und Jung, Arm und Reich, gut und weniger gut gebildet eine digitale Spaltung.

Was werden die Parteien tun, um diese digitale Spaltung der Gesellschaft zu verringern?

*Klaus Neuenhüsges
Bundesseniorenvertreter*

KLAUS NEUENHÜSGES

„NIEMANDEN AUFGEBEN...“

Eine kurze Geschichte des Hamburger Strafvollzuges
von seinen Anfängen bis zur Gegenwart

Der Hamburger Strafvollzug steht immer mal wieder in der Kritik. Doch bei diesem häufig oberflächlichen Blick wird vergessen, dass viele Verbesserungen im Gefängnisalltag und in der Unterbringungssituation in deutschen Anstalten von Hamburg ausgingen – und das bereits seit Jahrhunderten.

Klaus Neuenhüsges hat es unternommen, den Hamburger Strafvollzug über 800 Jahre nachzuvollziehen. Dabei kommen verblüffende Kontinuitäten zum Vorschein bei den Versuchen, den Menschen zu „verbessern“, aber es zeigen sich auch die vielen Änderungen in der Ansicht, wie mit eingesperrten Menschen umzugehen sei, je nach gesellschaftlichem, wirtschaftlichem oder politischem Zeitgeist.

Die Kenntnis des Vollzugsalltags der Gefangenen lässt den Autor besonders zwei verdienstvolle Gruppen hervorheben: die großen Reformer des Gefängniswesens und die Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes.

Damit bietet dieses Buch einen kompakten Einblick in ein Thema, das selten im Rampenlicht der Geschichte erscheint, aber umso mehr über unser Gemeinwesen aussagt – und nicht zuletzt über unser Selbstverständnis als Menschen.

Klaus Neuenhüsges, geboren 1952 in Mülheim an der Ruhr, absolvierte ein Studium der Sozialen Arbeit sowie ein Kontaktstudium in Kriminologie und in Geschichte. Seine berufliche Laufbahn im Vollzug, die er 1981 begann, war geprägt von seiner gewerkschaftlichen Tätigkeit.

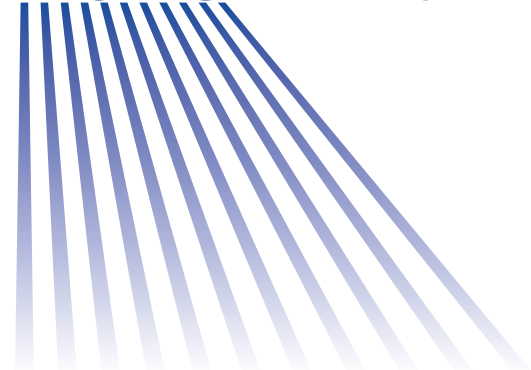


Klaus Neuenhüsges (I.) mit Senator Dr. Till Steffen
bei der Buchübergabe. Foto: LVHS

Er war Vorsitzender – jetzt Ehrenvorsitzender – des **Landesverbandes Hamburgischer Strafvollzugsbediensteter (LVHS)**, Vorsitzender des Personalrats beim Strafvollzugsamt der Justizbehörde und stellvertretender Bundesvorsitzender des **Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD)**. Klaus Neuenhüsges ist verantwortlich für das Gefängnismuseum Hamburg und Dozent an der Vollzugsschule der Justizbehörde für das Fach Gefängniskunde.

KLAUS NEUENHÜSGES

„NIEMANDEN AUFGEBEN...“



Eine kurze Geschichte des Hamburger Strafvollzuges
von seinen Anfängen bis zur Gegenwart

Herausgeber: **LVHS, Gewerkschaft Strafvollzug**

BoD Books on Demand 2016, 126 S.

Der Preis ist 8,99 € für das gedruckte Buch
und 4,99 € für die elektronische Fassung.

ISBN 978-3-7431-8422-0


Gewerkschaft Strafvollzug

Fachteil

Strafvollzug

Herausgeber:
Bund der Strafvollzugsbediensteten
Deutschlands (BSBD)

Schriftleitung: **Anja Müller** – Geschäftsstelle **BSBD**, Waldweg 50, 21717 Deinste

§ 12 StVollzG NRW

Verlegung in den offenen Vollzug

1. Allein eine unzureichende Tataufarbeitung genügt zur positiven Feststellung der Missbrauchsgefahr grundsätzlich ebenso wenig wie das Fehlen einer günstigen Sozialprognose.
2. Die „Eignung“ für den offenen Vollzug besteht auch in besonderen persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten des Gefangenen, wie der Fähigkeit zu korrekter Führung unter geringerer Aufsicht, der Bereitschaft zur uneingeschränkten Mitarbeit, der Aufgeschlossenheit gegenüber Behandlungskonzepten oder der Bereitschaft und Fähigkeit zur Einordnung in die Gemeinschaft des offenen Vollzugs.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluss vom 3. Mai 2016 – III – 1 Vollz (Ws) 130/16

Gründe:

I.

Der Betroffene verbüßt – vom 21.05.2007 bis zum 11.12.2014 in Untersuchungs- und Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Aachen und seither in der Justizvollzugsanstalt Rheinbach – wegen Betäubungsmitteldelikten eine Gesamtfreiheitsstrafe von 14 Jahren. Von dieser Strafe werden am 23.09.2016 zwei Drittel verbüßt sein; das Strafende ist auf den 25.05.2021 notiert.

Am 07.10.2015 beantragte der Betroffene die Verlegung in den offenen Vollzug. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Rheinbach lehnte dies mit Bescheid vom 10.11.2015 sowohl wegen Flucht- und Missbrauchsgefahr als auch – wie sich noch hinreichend aus den Gründen zu Ziffer II. der angefochtenen Entscheidung ergibt – wegen fehlender Eignung des Betroffenen ab. Zur Begründung hat der Antragsgegner nach den Feststellungen des angegriffenen Beschlusses Folgendes ausgeführt:

„Der Antragsteller habe sich bislang in keinsten Weise mit seinen (erheblichen) Straftaten auseinandergesetzt und zeige keine Einsicht in seine Verurteilung. Zudem sei sein Vollzugsverhalten nicht beanstandungsfrei.

Bis Ende 2012 sei er mehrfach u.a. wegen Beleidigung und Bedrohung von Bediensteten, Körperverletzungen zum Nachteil von Mitgefangenen, Nichtbefolgung von Weisungen und Störung der Anstaltsruhe aufgefallen. Zwar seien danach eine Zeit lang keine Disziplinarmaßnahmen mehr verhängt worden. Zuletzt habe der Antragsteller jedoch am 07.10.2015 die Bediensteten der Kammer als „Hurensöhne“ beschimpft. Generell falle er permanent dadurch auf, dass er Anordnungen nicht einfach akzeptieren könne, sondern diese ausdiskutieren möchte.“

Das Vorbringen des Antragsgegners im gerichtlichen Verfahren wird in der angefochtenen Entscheidung dahingehend zusammengefasst, dass dem Betroffenen insbesondere angesichts der fehlenden Auseinandersetzung mit der Straftat derzeit „noch keine positive Prognose“ gestellt werden könne. Der Betroffene müsse sich zunächst in einer offenen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Rheinbach erproben und an seinem Sozialverhalten arbeiten, ehe an eine Verlegung in den offenen Vollzug zu denken sei.

Den gegen den vorgenannten Bescheid eingelegten Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluss als unbegründet zurückgewiesen.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW solle ein Gefangener im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und keine Gefahr der Entweichung oder neuer Straftaten bestehe. Bei der Einschätzung der Eignung des Gefangenen für den offenen Vollzug oder des Bestehens von Flucht- oder Missbrauchsgefahr stehe der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu, dessen Einhaltung gerichtlich nur dahin zu überprüfen sei, ob der Anstaltsleiter von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen sei, man den richtigen Begriff der Versagungsgründe zugrunde gelegt habe, und ob die Beurteilung des Gefangenen vertretbar sei.

Diesen Anforderungen werde die Entscheidung des Antragsgegners gerecht, eine Verlegung in den offenen Vollzug aufgrund einer Missbrauchsgefahr abzulehnen. Der Antragsteller habe sich bislang nicht mit der von ihm begangenen Straftat auseinandergesetzt; er leugne sie nach wie vor.

Allein dieser Umstand, welcher auf eine fehlende Unrechtseinsicht schließen lasse, begründe schon für sich eine nicht unerhebliche Gefahr der künftigen Begehung weiterer Straftaten.

Zudem sei der Antragsteller auch unter den Bedingungen des Vollzugs mehrfach durch Bedrohungen, Beleidigungen und Körperverletzungen aufgefallen. Zuletzt habe er Bedienstete am 07.10.2015 als „Hurensöhne“ betitelt. Abgesehen von dem strafrechtlichen Charakter dieser speziellen Äußerung zeige der Umgang des Antragstellers mit Bediensteten generell, dass er nicht dazu bereit sei, Anordnungen unmittelbar Folge zu leisten, sondern diese stets ausdiskutieren wolle. Offenbar sei er noch nicht uneingeschränkt dazu in der Lage, sich in ein System einzuordnen und Regeln zu befolgen. Wenn der Antragsgegner auf dieser Grundlage zu dem Ergebnis komme, dass eine Verlegung in den offenen Vollzug aufgrund bestehender Missbrauchsgefahr und wegen fehlender Eignung abzulehnen sei, sei dies vertretbar und nicht zu beanstanden.

Gegen den Beschluss wendet sich der Betroffene mit der Rechtsbeschwerde, mit der er beantragt, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und den Antragsgegner zur Verlegung des Betroffenen in den offenen Vollzug zu verpflichten.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hält die Rechtsbeschwerde mangels Zulassungsgrundes für unzulässig.

II.

Die angesichts der am 04.03.2016 erfolgte Zustellung der angefochtenen Entscheidung an den im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer für den Betroffenen tätigen Verfahrensbevollmächtigten am 23.03.2016 form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde (§ 118 StVollzG) erfüllt die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG (II.1.-2.). Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache vorläufig Erfolg; bereits auf die Sachrüge ist der angefochtene Beschluss aufzuheben (II.3.).

1. Die Rechtsbeschwerde ist zum einen zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig. Zur Sicherung einer einheitlichen

Rechtsprechung erfolgt die Zulassung der Rechtsbeschwerde, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat.

Vorliegend hat die Strafvollstreckungskammer zwar im Grundsatz nicht verkannt, dass nach ständiger Rechtsprechung des Senats insbesondere für die Versagung einer Verlegung in den offenen Vollzug eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr (§§ 10, 11 StVollzG bzw. §§ 12, 53 StVollzG NRW) positiv festgestellt werden muss (vgl. Senatsbeschluss vom 29.09.2015 – III-1 Vollz (Ws) 411/15 –, Rn. 26 m.w.N., juris). Nicht tragfähig sind in diesem Zusammenhang indes die Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung, dass der Antragsteller sich bislang nicht mit der von ihm begangenen Straftat auseinandergesetzt habe, er sie nach wie vor leugne und allein dieser Umstand schon für sich eine nicht unerhebliche Gefahr der künftigen Begehung weiterer Straftaten begründe. Denn allein eine unzureichende Tataufarbeitung genügt nach wiederum ständiger Senatsrechtsprechung zur positiven Feststellung der Missbrauchsgefahr grundsätzlich ebenso wenig wie das - von der Strafvollstreckungskammer zudem angeführte - Fehlen einer günstigen Sozialprognose (vgl. Senatsbeschluss vom 29.09.2015, a.a.O.). Schon dieser Widerspruch zur ständigen Senatsrechtsprechung birgt angesichts der erheblichen Bedeutung der Sache für den Betroffenen die Gefahr schwer erträglicher Abweichungen innerhalb der Rechtsprechung.

Vor diesem Hintergrund bedarf es schon keiner Entscheidung mehr, ob das Landgericht bei seiner vorgenannten Argumentation zudem die Grenzen des § 115 Abs. 5 StVollzG nicht hinreichend beachtet, nämlich Ermessenserwägungen des Antragsgegners durch eigene ersetzt hat, indem die Strafvollstreckungskammer allein den Gesichtspunkt der unzureichenden Tataufarbeitung zur Begründung einer Missbrauchsgefahr für ausreichend erachtet und andere, gleichfalls tragende Erwägungen des Antragsgegners, namentlich den - vermeintlichen - Vorfall vom 07.10.2015 und das übrige Vollzugsverhalten des Betroffenen, letztlich lediglich ergänzend berücksichtigt hat (vgl. hierzu Senatsbeschluss vom 04.11.2014 - III-1 Vollz (Ws) 475/14 -, m.w.N.).

2. Zum anderen war die Zulassung der Rechtsbeschwerde vorliegend aufgrund einer Verletzung des Grundsatzes der Amtsermittlung (§ 120 Abs. 1 StVollzG i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO) geboten.

Auch für das Verfahren in Strafvollzugssachen gilt der Grundsatz der von Amts wegen zu erforschenden materiellen Wahrheit (vgl. so und zum Folgenden Senatsbeschluss vom 18.09.2001 – 1 Vollz (Ws) 183/01 –. NStZ 2002, 224, juris; OLG Bamberg, Beschluss vom 04.02.2010 – 1 Ws 694/09 –, juris; Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 115 Rn. 2, § 116 Rn. 3; Bachmann in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Abschnitt P Rn. 68, jew. m.w.N.). Dies bedeutet, dass die Strafvollstreckungskammer den Sachverhalt, von dem sie ausgehen will, selbst zu überprüfen und FS SH 2017 37 Rechtsprechungsübersicht gegebenenfalls selbst Beweis zu erheben hat, wenn die von der Justizvollzugsanstalt getroffenen Tatsachenfeststellungen bestritten werden. Denn gemäß § 120 StVollzG i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO ist die Strafvollstreckungskammer verpflichtet, zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Ob und inwieweit eine entscheidungserhebliche Behauptung zutrifft, unterliegt deshalb im Zweifelsfall der Aufklärungspflicht der Strafvollstreckungskammer. Den Antragsteller trifft weder eine Beweislast noch ein Beweisrisiko; ein rechtlich erhebliches Vorbringen kann nur unberücksichtigt bleiben, wenn es widerlegt ist. Diesen Anforderungen ist die Strafvollstreckungskammer insofern nicht hinreichend gerecht geworden, als sie ihrer Entscheidung den Sachvortrag der Justizvollzugsanstalt bezüglich des vermeintlichen Vorfalls vom 07.10.2015 ungeprüft zugrunde gelegt hat, obwohl der Antragsteller – wie er mit der Rechts-

beschwerde zutreffend geltend macht – die ihm vorgeworfene Beleidigung im gerichtlichen Verfahren mit Schreiben vom 06.01.2016 bestritten hat. Dies widerspricht dem Gebot, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Die Strafvollstreckungskammer hätte zumindest dienstliche Äußerungen der betroffenen Justizvollzugsbeamten einholen müssen, um sich ein eigenes Bild von der Richtigkeit des Sachvortrages des Antragsgegners zu machen. Da die Strafvollstreckungskammer ohne weitere Aufklärung und Begründung lediglich dem Vortrag der Justizvollzugsanstalt gefolgt ist, fehlt es an der gebotenen Überprüfung der angefochtenen Entscheidung.

3. Die Rechtsbeschwerde hat aus den vorgenannten Gründen – zumindest vorläufig – auch in der Sache Erfolg; der angefochtene Beschluss war aufzuheben und die Sache insbesondere zur weiteren Aufklärung des maßgeblichen Sachverhalts an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 S. 3 StVollzG).

Für das weitere Verfahren weist der Senat darauf hin, dass abwägungsrelevante Umstände im Rahmen der Prüfung einer positiv festzustellenden Missbrauchsgefahr (§§ 10, 11 StVollzG bzw. §§ 12, 53 StVollzG NRW) - eine eigenständige Begründung des Antragsgegners für die von ihm zudem angenommene Fluchtgefahr lässt sich dem angefochtenen Beschluss nicht entnehmen - vor allem die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, etwaige frühere Straftaten, die Umstände und das Gewicht der Tat sowie die Tatmotivation, sein Verhalten und seine Persönlichkeitsentwicklung im Vollzug sind (vgl. OLG Hamburg, Beschl. v. 13.07.2007 - 3 Vollz (Ws) 26-28/07 -, juris; OLG Frankfurt NStZ-RR 2004, 1278; OLG Brandenburg, Beschl. v. 25.09.2013 - 2 Ws (Vollz) 148/13, BeckRS 2014, 07702). Zumindest, wenn die Strafvollstreckungskammer nach der weiteren Aufklärung des Sachverhalts nicht von dem vermeintlichen Vorfall vom 07.10.2015 überzeugt und daher von einem seit mittlerweile über drei Jahren disziplinarisch nicht mehr geahndeten Vollzugsverhalten des Betroffenen auszugehen sein sollte, könnte es daher zweifelhaft erscheinen, ob allein die fehlende Auseinandersetzung des Betroffenen mit seinen Straftaten, sein bis Ende 2012 mehrfach beanstandetes Vollzugsverhalten sowie die von dem Antragsgegner beschriebene Tendenz des Betroffenen, Anordnungen weiterhin permanent ausdiskutieren, in der Gesamtschau geeignet sind, eine konkrete Missbrauchsgefahr hinreichend zu begründen.

Ohnehin mag vorliegend zu bedenken sein, ob die Missbrauchsgefahr hier nicht von untergeordneter Bedeutung ist und stattdessen eher die Eignung für den offenen Vollzug im Sinne von § 12 Abs. 1 StVollzG NRW bzw. § 10 Abs. 1 StVollzG fraglich ist, die nämlich – wie der in seinem Bescheid auch auf diesen Aspekt abstellende Antragsgegner zutreffend ausgeführt hat - über das bloße Fehlen einer Flucht- und Missbrauchsgefahr hinausgeht; denn die „Eignung“ besteht auch in besonderen persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten des Gefangenen, wie der Fähigkeit zu korrekter Führung unter geringerer Aufsicht, der Bereitschaft zur uneingeschränkten Mitarbeit, der Aufgeschlossenheit gegenüber Behandlungskonzepten oder der Bereitschaft und Fähigkeit zur Einordnung in die Gemeinschaft des offenen Vollzugs (vgl. Senatsbeschluss vom 04.11.2014 - III-1 Vollz (Ws) 475/14 -, juris; Arloth, a.a.O., § 10 Rn. 8).

Entnommen aus FS SH 2017

§ 43 StVollzG NRW

Anspruch auf tägliches Duschen

**Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 5. Januar 2016
– III - 1 Vollz (Ws) 529/15**

1. Gefangene haben unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf tägliches Duschen.
2. Dem Angleichungsgrundsatz ist jedoch nur dann Genüge getan, wenn den Gefangenen zumindest überwiegend die Möglichkeit eingeräumt wird, die Körperhygiene mit warmen Wasser durchzuführen.

Gründe:**I.**

Die Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Bochum hat mit dem angefochtenen Beschluss den Antrag des Betroffenen, die JVA Bochum zu verpflichten, ihm mindestens einmal täglich die Möglichkeit des Duschens (Hauptantrag) oder einer vergleichbaren Möglichkeit der Körperhygiene zu ermöglichen (Hilfsantrag), als unbegründet zurückgewiesen. Nach den Feststellungen im angefochtenen Beschluss können Strafgefangene in dieser Justizvollzugsanstalt grundsätzlich zweimal in der Woche – montags und donnerstags – duschen.

Mittwochs stehen die Duschräume aufgrund einer wöchentlichen Desinfektion nicht zur Verfügung. Gefangene, die in sog. Schmutzbetrieben eingesetzt sind, haben in den Betrieben die Möglichkeit zum Duschen. Auch kann bei Nutzung des Sportangebotes oder bei gesundheitlich bedingter erhöhter Transpiration geduscht werden. Die Hafträume sind mit einem Waschbecken mit Kaltwasserzufluss ausgestattet. Nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses nutzt der Betroffene Sportangebote.

Den Antrag des Betroffenen auf Zulassung täglichen Duschens hat die JVA Bochum abgelehnt. Ein Anspruch hierauf bestehe nach § 43 Abs. 1 StVollzG nicht. Insoweit sei lediglich die Möglichkeit zur Körperhygiene in ausreichendem Maße zu gewährleisten, was, da der Betroffene wöchentlich mindestens zweimal duschen könne und im Übrigen Kaltwasser auf dem Haftraum zur Verfügung stehe, ebenfalls der Fall sei.

Da Gefangene keinen übermäßigen Anstrengungen oder Verschmutzungen ausgesetzt seien, genüge der vorhandene Kaltwasseranschluss abgesehen von Fällen gesundheitlich begründeter starker Transpiration für eine einfache Körperwäsche.

Die Strafvollstreckungskammer hat ebenfalls § 43 Abs. 1 StVollzG NRW als Prüfungsmaßstab herangezogen. Nach ihrer Auffassung erfolgte die Ablehnung des Antrages des Betroffenen zu Recht, weil der Körperhygiene durch die Waschmöglichkeit in der Nasszelle hinreichend Rechnung getragen werden könne.

Der Betroffene macht mit seiner Rechtsbeschwerde geltend, die JVA habe das ihr zustehende Ermessen fehlerhaft ausgeübt. Das Waschen mit kaltem Wasser genüge nicht, um eine ausreichende Körperhygiene zu gewährleisten. Ob ein Gefangener Sport treibe oder nicht, sei nicht relevant. Auch rechtfertigten organisatorische Zwänge des Vollzugs es nicht, die Körperhygiene der Gefangenen zu vernachlässigen.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hält die Rechtsbeschwerde in Ermangelung eines Zulassungsgrundes für unzulässig.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist nach § 116 StVollzG zur Fortbildung des Rechts zuzulassen. Es besteht Anlass für den Senat, zu der aufgeworfenen Thematik ergänzend Leitsätze aufzustellen.

III.

Die auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde hat mit der ihr zu entnehmenden Sachrüge – zumindest vorläufig – Erfolg, soweit der angefochtene Beschluss die Ablehnung des Antrags des Betroffenen insgesamt für rechtmäßig erachtet hat.

1. Zu Recht hat die Strafvollstreckungskammer indes den Antrag, soweit er auf die Einräumung der Möglichkeit, täglich zu duschen, gerichtet war, abgewiesen. Der Betroffene hat unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf tägliches Duschen (Hauptantrag).

Zu dieser Problematik hat der Senat in seiner Entscheidung vom 10.11.2015 (III – 1 Vollz (Ws) 458/15) bezüglich eines entsprechenden Antrages eines in der JVA Düsseldorf untergebrachten Strafgefangenen Folgendes ausgeführt:

a) Das StVollzG NRW, welches seit dem 27.01.2015 gilt, enthält keine konkrete Regelung zu einem täglichen Duschen.

b) Ein Anspruch auf tägliches Duschen ergibt sich auch nicht aus § 43 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW. Danach ist für das körperliche, seelische, geistige und soziale Wohlergehen der Gefangenen zu sorgen. Es ist aber nichts dazu festgestellt und nichts dafür erkennbar, dass das körperliche Wohlbefinden des Betroffenen ohne tägliches Duschen unter den gegebenen Umständen (Duschen zweimal in der Woche, daneben Möglichkeit des normalen Waschens in der Nasszelle) leidet. Es kann auch nicht als allgemeinkundig angesehen werden, dass tägliches Duschen für das körperliche Wohlbefinden (bei den geschilderten Alternativmöglichkeiten der Körperpflege) notwendig wäre. So finden sich vielmehr in der Tagespresse immer wieder Warnungen von Dermatologen vor zu viel Duschen.

Zwei bis dreimaliges Duschen pro Woche sei ausreichend (vgl. u.a. www.sueddeutsche.de/wissen/2.220./dermatologen-warnen-zuviel-waschen-ist-ungesund-1.603741 vom 17.05.2010; <http://www.merkur.de/leben/gesundheit/duschen-schadet-haut-hautaerzte-warnen-haeufufigem-duschen-zr-3685210.html> vom 08.07.2014).

Auch dafür, dass das seelische oder geistige Wohlergehen des Betroffenen bei nicht täglichem Duschen leidet, dass sich also sein psychischer Zustand verschlechtert oder eine Verbesserung nicht eintritt, ist nichts festgestellt. Es mag zwar sein, dass dadurch, dass die Körperpflege durch eine normale Waschung umständlicher ist und eventuell ein geringeres Wohlfühl bereitet, das soziale Wohlergehen des Betroffenen vermindert wird. In der Gesetzesbegründung hat der Gesetzgeber aber ausdrücklich ausgeführt, dass der vom ihm zu Grunde gelegte weite Gesundheitsbegriff nicht dahin missverstanden werden dürfe, dass nur der optimale Zustand jedes Einzelelements zu dem Ergebnis „Gesundheit“ führe. Das soziale Wohlergehen sei allein schon durch den Umstand der Inhaftierung beeinträchtigt (LT-Drs. 16/5413 S. 122).

Der Umstand, an fünf Tagen in der Woche bei der Körperpflege auf eine normale Körperwaschung ausweichen zu müssen, ist aber gegenüber der Inhaftierung als solcher von so geringem zusätzlichen Gewicht, dass allein hierdurch das soziale Wohlergehen nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

c) Lässt sich ein rechtlich gebundener Anspruch auf ein tägliches Duschen mithin dem Gesetz nicht entnehmen, so kann allenfalls ein Anspruch des Betroffenen auf ermessensfehlerfreie Entscheidung bestehen (vgl. § 115 Abs. 5 StVollzG) und nur im Falle einer Ermessensreduktion auf null ein Anspruch auf das Begehrte.

Die Entscheidung ist aber nicht ermessensfehlerhaft. Insbesondere hat die Justizvollzugsanstalt nicht etwa die Grenzen ihres Ermessens überschritten, weil diese durch in § 2 Abs. 1 StVollzG NRW normierten Angleichungsgrundsatz bzgl. der Frage des Duschens enger gezogen sein könnten.

§ 2 Abs. 1 StVollzG NRW bestimmt, dass das Leben im Vollzug der Freiheitsstrafe soweit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden soll. Was die allgemeinen Lebensverhältnisse sind, definiert weder das Gesetz selbst noch lässt sich dies der Gesetzesbegründung entnehmen.

Die Wortbedeutung „allgemein“ wird als „allen gemeinsam“, „von allen“, „für alle“, „überall verbreitet“, „bei allen“, „gemeinsam“, „alle Bereiche betreffend“ umschrieben (*Duden*: www.duden.de/recht-schreibung/allgemein). Danach können „allgemeine“ Lebensverhältnisse also nur solche sein, die von der Gesamtbevölkerung oder jedenfalls dem ganz überwiegenden Teil der Bevölkerung geteilt werden. „Allgemein“ sind danach solche Lebensverhältnisse noch nicht, die lediglich von der Mehrheit der Bevölkerung geteilt werden.

Der Senat versteht darunter im Hinblick auf die oben genannte Wortbedeutung Lebensverhältnisse, die einer gesamtgesellschaftlich anerkannten Norm entsprechen (OLG Hamm, Beschl. v. 14.08.2014 – III – 1 Vollz (Ws) 365/14 – juris). Die gesellschaftliche Norm, das vermag der Senat auch ohne statistischen Nachweis als allgemeinkundig vorauszusetzen, ist eine mindestens tägliche Körperpflege,

die auf unterschiedliche Weise, etwa durch Waschen am Waschbecken, durch Baden oder auch durch Duschen vollzogen werden kann (wobei im Falle der regelmäßigen Körperpflege durch Waschen am Waschbecken ein gelegentliches Duschen oder Baden als Ergänzung hinzutreten dürfte). Eine gesellschaftliche Norm dahin, dass die tägliche Körperpflege jeweils immer durch Duschen vorzunehmen ist, lässt sich hingegen nicht feststellen.

Nach allgemein zugänglichen Informationen duschten im Jahr 2006 (<http://de.sta-tista.coim/statistik/daten/studie/36517/umfrage/anteil-der-befragten-die-mindestenstaeglich-einmal-duschen-in-2001-und-2006/>) bzw. im Jahre 2010 (vgl. oben www.sueddeutsche.de) nur etwa zwei Drittel der Bundesbürger täglich. Es gibt auch nicht wenige Menschen in Lebensverhältnissen, in denen ein tägliches Duschen nicht üblich ist, ohne dass dies als Verstoß gegen eine gesellschaftliche Norm angesehen würde, etwa bei pflegebedürftigen Menschen.

Die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt ist auch nicht deswegen ermessensfehlerhaft, weil sie Grundrechte verletzt. Soweit der Betroffene meint, dass jedenfalls die Verweigerung täglichen Duschens im Sommer menschenunwürdig sei (Art. 1 Abs. 1 GG), kann der Senat dem angesichts der bestehenden Duschmöglichkeiten und der alternativen Körperreinigungsmöglichkeiten im Hinblick auf die obigen Ausführungen nicht folgen. Die Entscheidung verstößt auch nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG, etwa weil anderen Gefangenengruppen tägliches Duschen ermöglicht wird. Art. 3 Abs. 1 GG verbietet nur die Ungleichbehandlung ohne sachlichen Grund. Aufgrund der bei körperlicher Arbeit und beim Sport erhöhten Schweißbildung liegt aber ein sachlicher Grund vor, Gefangenen die sich entsprechend betätigen auch entsprechend erweiterte Körperreinigungsmöglichkeiten einzuräumen.

Dass der Betroffene, wie er mit der Rechtsbeschwerde vorträgt, selbst Sport treibt, ist im angefochtenen Beschluss nicht festgestellt. Dessen Feststellungen sind aber für den Senat im Rahmen der Überprüfung auf die Sachrüge hin maßgebend.“

Nach diesen Grundsätzen ist gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer in rechtlicher Hinsicht nichts zu erinnern. Festgestellt ist, dass allen Strafgefangenen der JVA Düsseldorf grundsätzlich zwei Mal pro Woche die Möglichkeit eingeräumt wird, zu duschen.

Der Senat geht aufgrund der Feststellungen im angefochtenen Beschluss davon aus, dass arbeitende Strafgefangene, die in sogenannten „Schmutzbetrieben“ eingesetzt werden, und Strafgefangene, die Sportangebote der JVA Düsseldorf nutzen, jeweils in den Betrieben bzw. Sportstätten gegebenenfalls sogar täglich die Möglichkeit des Duschens in Anspruch nehmen können. Zudem geht der Senat davon aus, dass zusätzlich in Fällen gesundheitlich begründeter starker – also medizinisch indizierter – Transpiration über die genannten Duschmöglichkeiten hinausgehend weitere eingeräumt werden.

2. Die vollständige Ablehnung des Antrags des Betroffenen, ihm hilfsweise eine dem Duschen vergleichbare – tägliche – Möglichkeit der Körperhygiene einzuräumen, ist jedoch ermessensfehlerhaft.

In seiner Entscheidung vom 10.11.2015 hat der Senat zu dem seinerzeit zu entscheidenden Hilfsantrag auf Duschen in zweitägigem Abstand entschieden, den allgemeinen Lebensverhältnissen in dem o. g. Sinne sei „durch die Möglichkeit des täglichen Waschens in der eigenen Nasszelle, ergänzt durch die Möglichkeit des zweimal wöchentlichen Duschens hinreichend“ Genüge getan.

Im Gegensatz zu den Gegebenheiten in der JVA Bochum hatte der Senat hinsichtlich der Gegebenheiten in der JVA Düsseldorf insoweit aufgrund der Feststellungen des damals angefochtenen Beschlusses davon auszugehen, dass die Hafträume der JVA Düsseldorf mit „modernen Nasszellen“ ausgestattet sind.

Dem Angleichungsgrundsatz ist jedoch nur dann Genüge getan, wenn den Gefangenen zumindest überwiegend die Möglichkeit eingeräumt wird, die Körperhygiene mit warmem Wasser durchzu-

führen. In den Hafträumen der JVA Bochum befindet sich nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses jedoch lediglich ein Waschbecken mit Kaltwasserzufluss. Zwar ist auch festgestellt, dass der nicht arbeitende Betroffene zwar die Sportangebote nutze, allerdings ist nicht ersichtlich, ob dies regelmäßig erfolgt bzw. an welchen Wochentagen dies der Fall ist.

Soweit der Betroffene etwa an den Tagen, an welchem ihm grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt wird, zu duschen (montags und donnerstags) Sportangebote nutzt, wäre er an fünf Wochentagen auf eine Körperhygiene mit Kaltwasser verwiesen, was ihm im Sinne des Angleichungsgrundsatzes nicht zuzumuten ist.

Die ausschließliche Möglichkeit des Waschens mit kaltem Wasser birgt insbesondere in der kälteren Jahreszeit das Risiko eines Unterlassens der Körperreinigung und damit einer Vernachlässigung der Körperhygiene.

Der Senat hat bereits anderweitig (im Zusammenhang mit der Frage einer Möglichkeit zum täglichen Wechsel der Unterwäsche, OLG Hamm, Beschluss vom 14. August 2014 – III 1 Vollz (Ws) 365/14, 1 Vollz (Ws) 365/14 –, juris) entschieden, dass eine drohende Verwahrlosung des Gefangenen dem in seinerzeit noch in § 3 Abs. 3 StVollzG und jetzt in § 1 StVollzG NW normierten Ziel zuwider läuft, dem Gefangenen zu helfen, sich in das Leben in Freiheit, in welchem z. B. der Wiedereinstieg in das Arbeitsleben sowie auch sonstige soziale Kontakte durch eine unzureichende Körperhygiene deutlich erschwert werden können, einzugliedern.

Dieser Gefahr wird nach Auffassung des Senats nur dann hinreichend begegnet, wenn dem Gefangenen zumindest an den überwiegenden Wochentagen, mithin zumindest viermal wöchentlich die Möglichkeit gegeben ist, die Körperreinigung mit warmem Wasser durchzuführen, wobei dahinstehen kann, ob diesem Erfordernis durch weitere Möglichkeiten des Duschens oder aber anderweitigen Zuganges zu Warmwasser entsprochen wird.

Mangels bereits insoweit ausreichender tatsächlicher Feststellungen liegt eine Ermessensreduzierung auf Null nicht vor, so dass der angefochtene Beschluss insoweit aufzuheben und die Sache insoweit zur erneuten Behandlung und Entscheidung – auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens – an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum zurückzuverweisen war.

3. Für die neuerliche Behandlung weist der Senat vorsorglich darauf hin, dass auch die weiteren in die Ermessensabwägung eingestellten Umstände zumindest bedenklich erscheinen und sich auch insoweit eine weitere Sachaufklärung aufdrängen dürfte. Soweit die Kammer in den Beschlussgründen ausführt, die regelhaft mittwochs durchgeführte Reinigung und Desinfektion der allen Strafgefangenen zugänglichen Duschen verhindere mittwochs ganztägig die Nutzung, findet dies in den tatsächlichen Feststellungen keine Entsprechung. Zu dem konkreten Zeitaufwand bzw. Zeitfenster der wöchentlichen Desinfektions- bzw. Reinigungsmaßnahme ist nichts festgestellt. Es dürfte aber bereits der allgemeinen Lebenserfahrung widersprechen, dass dies einen den ganzen Tag fortdauernden Nutzungsausfall der sanitären Einrichtung zwingend nach sich zieht. Insoweit erscheint es mangels dargelegter zwingender organisatorischer oder anderer sachlicher Gründe nicht plausibel, warum die Duschräume nach Durchführung der Reinigung erst wieder am nächsten Tag (Donnerstag) nutzbar sein sollen oder, soweit mehrere Duschräume zur Verfügung stehen, dies insbesondere für sämtliche Duschräume gelten sollte.

Auch ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen letztlich eine häufigere als zweimal wöchentliche Nutzung der Duschen aus „räumlichen wie personellen“ Kapazitäten einen generellen Ausschluss zumutbarer Körperhygienemöglichkeiten tatsächlich bedingt.

So dürfte die Kammer abzuklären haben, auf welche konkrete Art und Weise das mutmaßlich auf den jeweiligen Abteilungen der Justizvollzugsanstalt Bochum durchzuführende Duschen tatsächlich stattfindet (Zeitfenster?, Notwendigkeit der Beobachtung durch wie viele Bedienstete?).